

Satzung des Tennisclubs „ROT-GOLD“ Wuppertal e.V.

- *Genehmigt in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 16.11.1954*
- *Änderung in der Generalversammlung am 27.11.1987 genehmigt*
- *Weitere Änderung in der Generalversammlung am 26.11.1999 genehmigt*
- *Weitere Änderung in der Generalversammlung am 20.12.2004 genehmigt*
- *Eingetragen in das Vereinsregister am 06. Oktober 2005*
- *Weitere Änderung in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 24.11.2006 genehmigt (rot gekennzeichnet)*
- *Änderung dieser Satzung in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 28.11.2008 genehmigt (blau gekennzeichnet)*

1. Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen „Tennisclub ROT-GOLD Wuppertal e.V.“ und hat seinen Sitz in Wuppertal.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennissports.
Die Farben des Vereins sind „ROT-GOLD“.
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

2. Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.

Im Innenverhältnis hat sich der Vorstand an den finanziellen Vorgaben zu orientieren, die im Rahmen des jährlich von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit genehmigten Haushaltsvoranschlages liegen. Überschreitungen aus wichtigem Grund sind im Einzelfall möglich und bedürfen der Zustimmung des Gesamtvorstandes (gesetzl. und erweiterter Vorstand) mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden (Mitglied des gesetzlichen Vorstands); bei dessen Abwesenheit die Stimme des/der 2. Vorsitzenden (Mitglied des gesetzlichen Vorstands).

4. Mitglieder

Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand des Vereins zu richten. Dieser entscheidet mit Stimmenmehrheit über die Annahme.

Mitglieder des Vereins bestehen aus ordentlichen (aktiven), jugendlichen und passiven Mitgliedern. Auch eine sog. Zweitmitgliedschaft ist möglich. Hierzu ist der Nachweis der Erstmitgliedschaft (aktiv) in einem anderen Tennisverein erforderlich.

Zu den jugendlichen Mitgliedern zählen alle Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Noch in Ausbildung **oder Studium** befindliche Mitglieder über 18 Jahre behalten längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres den Status des jugendlichen Mitgliedes.

Das Ausbildungsverhältnis ist schriftlich nachzuweisen. Jedes Mitglied und jeder Spieler ist verpflichtet, sich der Platz- und Spielordnung zu fügen.

Die Mitgliedschaft erlischt :

1. durch schriftliche Austrittserklärung an den Verein.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss dem Verein vor dem 1. November des Jahres zugegangen sein, andernfalls besteht die Mitgliedschaft weiter und es muss der volle Beitrag im Folgejahr entrichtet werden. Die Umschreibung von einer Kategorie in die andere (z.B. von ordentlichen oder jugendlichen Mitgliedern zu passiven Mitgliedern) kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die entsprechende schriftliche Erklärung muss dem Verein vor dem 1. November zugegangen sein, andernfalls besteht die Mitgliedschaft in der bisherigen Form weiter.

2. durch Vorstandsbeschluß mit einfacher Mehrheit, wenn das Mitglied nach zwei schriftlichen Mahnungen seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein binnen drei Monaten nach Fälligkeit nicht nachgekommen ist.

3. aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, wenn in der Person des Mitgliedes ein wichtiger Grund vorliegt. **Die Beschlußfassung über den Ausschluß des Mitgliedes ist als gesonderter Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung aufzuführen. Der Vorstand ist berechtigt, das Mitglied bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung vom Spielbetrieb auszuschließen.**

5. Beiträge, Eintrittsgelder und Umlagen

Jedes Mitglied hat bei der Aufnahme ein Eintrittsgeld sowie den für das Geschäftsjahr festgesetzten Beitrag zu zahlen. Die Festsetzung des Eintrittsgeldes und der Jahresbeiträge erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Beschließt die Mitgliederversammlung in der Zeit vom 1. November bis 30. November eines Jahres eine Beitragserhöhung und/oder Umlage, so kann der Austritt oder ein Wechsel in der Kategorie der Mitgliedschaft durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes, die bis zum 15. Dezember des Jahres beim Verein eingegangen sein muss, erfolgen.

Bei der Aufnahme Jugendlicher als ordentliche Mitglieder ist der Differenzbetrag des Eintrittsgeldes zwischen jugendlichen und ordentlichen Mitgliedern nachzuzahlen; es ist die im laufenden Geschäftsjahr geltende Differenz maßgebend. Jugendliche, die mindestens 5 Jahre Jugendbeitrag gezahlt haben, sind von der Zahlung des Differenzbetrages befreit. Passive Mitglieder, die ordentliche Mitglieder werden wollen, haben das im laufenden Geschäftsjahr maßgebende Eintrittsgeld zu zahlen, sofern sie nicht schon ordentliche Mitglieder waren und die Mitgliedschaft ununterbrochen bestanden hat.

Der Beitrag für das Geschäftsjahr wird jeweils zum offiziellen Spielbeginn fällig. Spielberechtigt ist nur, wer den Beitrag entrichtet hat. Im Falle der Nichtzahlung ist der Vorstand berechtigt, Spielverbot zu erteilen.

Umlagen können durch die Mitgliederversammlung zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins erhoben werden.

Zur Bundeswehr oder zum Zivildienst einberufene Mitglieder bleiben jugendliche oder ordentliche Mitglieder und sind während der Dienstzeit von der Beitragszahlung befreit.

6. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden und der/dem 2. Vorsitzenden. Diese sind Vorstand des Vereins gem. § 26 BGB (gesetzlicher Vorstand). **Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Aufstellung des jährlichen Haushaltsplanes. Er vertritt den Club gerichtlich und außergerichtlich und ist gemeinsam vertretungsberechtigt.**

Im Innenverhältnis tätigt er die laufenden Rechtsgeschäfte in eigener Verantwortung. Er informiert sich bei wesentlichen Entscheidungen untereinander und vertritt sich gegenseitig bei Abwesenheit. Der gesetzliche Vorstand legt für sich eine sinnvolle Aufgabenteilung fest.

Der Vorstand besteht aus weiteren mindestens vier und höchstens sechs Mitgliedern (erweiterter Vorstand), die zusammen mit der/dem ersten Vorsitzenden und der/dem zweiten Vorsitzenden den Gesamtvorstand bilden.

Den übrigen Mitgliedern des Vorstands (erweiterter Vorstand) obliegen die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus ihren Tätigkeitsbereichen ergeben. Für jede Vorstandsfunktion (erweiterter Vorstand) sollte eine Tätigkeitsbeschreibung vorliegen.

Der Gesamtvorstand teilt die Aufgabengebiete

Instandhaltung der Platzanlage einschl. Clubhaus
Jugendführung
Kassenführung
Schriftführung
Sportführung
z.b.V. (zur besonderen Verwendung)

unter den Mitgliedern des Gesamtvorstandes nach Zustimmung der Mitgliederversammlung auf. Einem Mitglied des Vorstandes können mehrere Aufgabengebiete zugewiesen werden.

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Geschäftsjahr gewählt.

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des gesetzlichen Vorstandes (1. oder 2. Vorsitzende/r) vorzeitig aus, so vertritt das verbliebene Vorstandsmitglied bis zur Neuwahl alleine. Scheidet ein Mitglied des übrigen Vorstandes (erweiterter Vorstand) vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand (gesetzlicher und erweiterter Vorstand) für die restliche Amtsdauer eine/n Nachfolger/in wählen.

Soll eine Verbindlichkeit von mehr als dem Zehnfachen des Jahresbeitrages eines aktiven Mitgliedes eingegangen werden, bedarf es der mehrheitlichen Zustimmung des Gesamtvorstandes (gesetzlicher und erweiterter Vorstand). Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit hat der gesetzl. Vorstand ein doppeltes Stimmrecht. Hiervon macht der 1. Vors. , bei dessen Abwesenheit der 2. Vors. Gebrauch.

Wichtige vereinspolitische Handlungen (größere Neu- bzw. Ersatzinvestitionen, Abschlüsse bzw. Kündigungen arbeits- und zivilrechtlicher Verträge, Beschlussvorlagen für die Mitgliederversammlung u.ä.) sollten durch Beschlüsse des Gesamtvorstandes erfolgen. Siehe hierzu analog Punkt 3 der Satzung bei Überschreitung des Haushaltsvoranschlages.

Für einen gültigen Beschluss sind mindestens drei bejahende Stimmen erforderlich.

7. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt jährlich einmal vor Beginn des neuen Geschäftsjahres zusammen. Die Einladung muß spätestens zwei Wochen vorher schriftlich ergehen und die einzelnen Tagesordnungspunkte enthalten. Im übrigen ist eine Einberufung der Mitgliederversammlung in das Ermessen des Vorstandes gestellt, der sie jedoch einberufen muß, wenn mindestens 1/5 der ordentlichen Mitglieder oder mindestens 3 Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gründe für die Versammlung dies schriftlich beantragen.

Das Ergebnis jeder Mitgliederversammlung ist schriftlich festzuhalten. Dies wird von dem (der) Schriftführer/in oder von einem (einer) vor Eintritt in die Tagesordnung zu wählenden Protokollführer/in vorgenommen. Das Protokoll ist von dem (der) Schriftführer/in/Protokollführer/in und dem (der) Versammlungsleiter/in zu unterschreiben.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Ein nicht erschienenenes ordentliches oder jugendliches Mitglied kann seine Stimme schriftlich auf ein anderes ordentliches oder jugendliches Mitglied übertragen. Kein Mitglied darf mehr als fünf Stimmen haben.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit Stimmenmehrheit der Erschienenen einschließlich der schriftlichen Stimmenübertragungen besonders über die Entlastung und Neuwahl des Gesamtvorstandes (gesetzlicher und erweiterter Vorstand) sowie über den Haushaltsvoranschlag.

Stimmrecht haben nur ordentliche Mitglieder. Jugendliche Mitglieder haben Stimmrecht, wenn sie am Tag der Mitgliederversammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Bei der Wahl der Jugendführung haben auch jugendliche Mitglieder Stimmrecht.

Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder. Über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins darf nicht aufgrund eines Dringlichkeitsantrags entschieden werden.

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer(innen), **die ordentliche Mitglieder des Vereins sein sollten**. Die Wahl erfolgt für ein Geschäftsjahr. Wiederwahl ist möglich. Nach Ablauf von zwei Geschäftsjahren soll Neuwahl der Kassenprüfer/innen erfolgen.

8. Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen (nach Erfüllung vorhandener Verbindlichkeiten) des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Pflege und Förderung des Tennissports. Die Körperschaft, an die das Vermögen fallen soll, wird durch den Liquidator oder die Liquidatoren des Vereins bestimmt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Wuppertal, den 01. Dezember 2008